

FLUCHT PUNKTE

Fakten • Positionen • Lösungen



Gesetzlicher Änderungsbedarf

bei Überführung der Personengruppen
in die Hilfesysteme der Bücher II und XII
des Sozialgesetzbuches



INHALT

Vorwort	4
Einleitung	6
Hintergrundinformationen	8
Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und sich hieraus ergebende Fragestellungen	10
Sozialleistungen – wie die Caritas vor Ort hilft	22
Die Flüchtlingshilfe der Caritas	23
Matrix 1 – Abschaffung AsylbLG	26
Matrix 2 – Arbeitsverbote	34

gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Reihe „Fluchtpunkte“ dient der Darstellung der Positionen des Deutschen Caritasverbands im Bereich Flucht, Asyl und humanitärer Aufenthalt. Enthalten sind neben der Position die Hintergrundinformationen zum jeweiligen Thema. Hinzu kommen Lösungsansätze, die seitens des Deutschen Caritasverbandes zu Einzelthemen entwickelt wurden. Des Weiteren finden sich Ausführungen über die Tätigkeit der Caritas, die einen vertieften Einblick in das Engagement der Caritas für Schutzsuchende bieten. Über Hinweise und Rückmeldungen zu dieser Veröffentlichung oder zu Fortentwicklungen im Bereich des behandelten Themas freuen wir uns unter folgender E-Mail-Adresse: migration.integration@caritas.de.

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

165.244 Personen bezogen zum Jahresende 2012 in Deutschland Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Gut ein Fünftel (22%) erhielt zuvor bereits Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend den Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Seit der Verabschiedung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im Jahr 1993 hat der Deutsche Caritasverband immer wieder wesentliche Kernpunkte des Asylbewerberleistungsgesetzes kritisiert und sich insgesamt für eine Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes ausgesprochen. Mehrfach hat der Deutsche Caritasverband Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der im Asylbewerberleistungsgesetz geregelten Grundleistungen geäußert und deutlich gemacht, weshalb das AsylbLG die soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung von Asylsuchenden und sonstigen Leistungsberechtigten fördert.

Zentrale Kritikpunkte waren und sind dabei die Höhe der Grundleistungen, die Einbeziehung immer weiterer Personenkreise in das Asylbewerberleistungsgesetz, der Zeitrahmen, in dem die betroffenen Personen lediglich abgesenkte Leistungen erhalten, die eingeschränkten Gesundheitsleistungen sowie das Sachleistungsprinzip.

Im Hinblick auf die weitreichenden Folgen im Zusammenspiel mit der bestehenden ausländerrechtlichen Residenzpflicht und den bestehenden Arbeitsverboten für die Betroffenen, spricht sich der Deutsche Caritasverband daher nachdrücklich für eine vollständige Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Überführung der betroffenen Personengruppen in die Hilfesysteme der Bücher II und XII des Sozialgesetzbuches aus.

Die nachfolgenden Seiten enthalten Ausführungen zu den konkreten Folgen einer solchen Überführung. Zudem wird der gesetzliche Regelungs- und/oder Änderungsbedarf beschrieben, der notwendig wäre, wenn Regelungen des

AsylbLG in die Sozialgesetzbücher übertragen würden. Der Übersichtlichkeit halber und für einen schnellen Überblick hinsichtlich der konkreten gesetzlichen Auswirkungen ist der Veröffentlichung zusätzlich eine Matrix zu den einzelnen Regelungen hintangestellt.

Wir hoffen, mit dieser Veröffentlichung den fachlichen politischen Diskurs anzuregen und gleichzeitig einen Impuls zu geben, um die durch das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber am 18.07.2012 aufgegebenen Neuregelung der Regelleistungen zum Anlass zu nehmen, über eine Abschaffung des AsylbLG erneut vertieft nachzudenken.

Freiburg, Februar 2014

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

EINLEITUNG

Der Deutsche Caritasverband fordert bereits seit Jahren die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) als Sondergesetz außerhalb der Sozialgesetzbücher. Über die konkreten Folgen einer solchen Abschaffung wurde bislang noch wenig nachgedacht. Fest steht, dass die Personengruppen in das Hilfesystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) zu überführen sind. Hier stellen sich im Detail viele Fragen. Die vorliegende Darstellung betrachtet die einzelnen Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und beschreibt den Regelungs- und/oder Änderungsbedarf, der notwendig wäre, wenn sie in die Sozialgesetzbücher übertragen würden.

Hierzu orientiert sie sich an acht zentralen Fragestellungen:

1. Welcher Personenkreis wäre von der Abschaffung des AsylbLG betroffen?
2. Nach welchem Gesetzbuch bekommen diese Menschen dann Leistungen?
3. Sollen die speziellen Arbeitsgelegenheiten aufrechterhalten werden oder ins SGB II oder anderswohin überführt werden? Wenn nicht, welche Folgen hätte das?
4. Welche anderen (nicht-leistungsrechtlichen) Vorschriften des AsylbLG müsste man überführen? Braucht es dann im SGB II oder an anderer Stelle, wenn es nicht mehr ausschließlich um die Grundversorgung geht, Sondervorschriften oder gerade nicht?
5. Welche Vorschriften würden trotz Abschaffung des AsylbLG bestehen bleiben?
6. Was würde es bedeuten, wenn das Arbeitsverbot bestehen bliebe?
7. Gibt es rechtliche Probleme, die kommunale Zuständigkeit in eine - was den Regelbedarf, die Mehrbedarfe und die Eingliederung in Arbeit angeht - bundesrechtliche Zuständigkeit zu überführen?
8. Welchen neuen Regelungen würden Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG bei einer Überführung insbesondere in das SGB II unterfallen?

Im Ergebnis wird deutlich, dass eine Überführung der Regelungsinhalte durch geringfügige gesetzliche Änderungen durchführbar wäre. Im Wesentlichen würden die bestehenden gesetzlichen Regelungen des AsylbLG entfallen und die bestehenden Regelungen des SGB II und des SGB XII würden auf diesen Personenkreis Anwendung finden.

Die Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), z. B. die Regelungen zur Residenzpflicht und zum Arbeitsverbot bleiben von der Abschaffung des AsylbLG unberührt. Gleiches gilt für die Beschäftigungsverordnung, die das Arbeitsverbot für Geduldete regelt. Auch die Normen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die z. B. die Situation von Geduldeten und Bürgerkriegsflüchtlingen bestimmen, die bislang auch Leistungsberechtigte nach AsylbLG sind, bleiben unberührt.

HINTERGRUND- INFORMATIONEN

Bis zum Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes am 01.11.1993 erhielten Asylbewerber(innen) in Deutschland Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Mit der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes wurden verminderte Leistungen für diese Personengruppe eingeführt. Dauerte das Asylverfahren länger als 12 Monate, so wurden jedoch wieder nicht gekürzte Leistungen analog BSHG gewährt. Mit dem ersten Änderungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz wurden weitere Personengruppen in das Gesetz aufgenommen, das bislang lediglich für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber(innen) also ausreisepflichtige Personen vorgesehen war; Analogleistungen wurden erst nach drei Jahren gewährt. Das zweite Änderungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz führte neben einer weiteren Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten gleichzeitig Möglichkeiten der Anspruchseinschränkung ein.

Die Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen den Lebensbedarf der Leistungsberechtigten an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts im notwendigen Umfang vorrangig in Form von Sachleistungen decken. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erhalten die Leistungsempfänger zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag (Taschengeld). Neben den Regelleistungen können nach dem AsylbLG besondere Leistungen in speziellen Bedarfssituationen gewährt werden, etwa bei Krankheit, Schwangerschaft oder Geburt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 09.02.2010 das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums statuiert und näher beschrieben. Dieses Grundrecht sichert jedem Hilfebedürftigen ein Existenzminimum zu, das die physische Existenz des Menschen sowie ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst (Az. 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09, Rn.132, 135). „Der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch [...] gewährleistet das gesamte

Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die [...] die physische Existenz des Menschen, [...] und Gesundheit [...] umfasst.“ (Az. 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Rn. 90).

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 wurden die Grundleistungen nach AsylbLG als evident zu niedrig eingestuft und damit verfassungswidrig erklärt. Dem Gesetzgeber hat das Gericht aufgegeben, unverzüglich eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt nach dem BVerfG eine Übergangsregelung, die sich der Höhe nach an den Leistungen nach dem SGB XII orientiert.

Da das AsylbLG sich einerseits in verwaltungsverfahrenrechtlicher Hinsicht auf die Sozialgesetzbücher bezieht, andererseits jedoch ein sozialrechtliches Leistungssystem außerhalb dieser Sozialgesetzbücher darstellt, liegt die Frage nahe, ob ein solches Sondersozialrecht außerhalb der Sozialgesetzbücher sinnvoll ist. Der Deutsche Caritasverband fordert die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Überführung der betroffenen Personengruppen in die Hilfesysteme des SGB II und SGB XII.

ABSCHAFFUNG DES ASYLBEWERBER- LEISTUNGSGESETZES

Aus der Forderung nach Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes ergeben sich die nachfolgenden Fragestellungen:

1. Welcher Personenkreis wäre von der Abschaffung des AsylbLG betroffen?

Nach § 1 Abs. 1 des derzeit (noch) geltenden Asylbewerberleistungsgesetzes sind die nachfolgenden Personengruppen leistungsberechtigt:

- Personen, die einen Antrag auf Asyl stellen (Flüchtlingseigenschaft und mit Umsetzung der sogenannten Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU in nationales Recht auch subsidiärer Schutz werden mitgeprüft).
- Personen, die sich im Flughafenverfahren befinden, eine Einreise nach Deutschland formal also noch nicht stattgefunden hat.
- Personen, die wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis bekommen haben (Bürgerkriegsflüchtlinge).
- Personen, die eine Duldung besitzen.
- Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind.
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der vorgenannten Personen.
- Personen, die einen Asylantrag stellen aber in Deutschland bereits schon einmal einen Asylantrag gestellt haben (Folgeantrag) oder bereits in einem sicheren Drittstaat einen Asylantrag gestellt haben (Zweitantrag).

2. Nach welchem Gesetzbuch bekommen diese Menschen dann Leistungen?

Derzeit erhält der nach dem AsylbLG berechnete Personenkreis grundsätzlich nur nach diesem Gesetz Leistungen. Wird das AsylbLG abgeschafft, bestünde eine offene Regelungslücke. Ein pauschaler Verweis auf Leistungen des SGB II oder SGB XII käme nicht in Betracht, da der nach dem AsylbLG berechnete Personenkreis bislang explizit von Leistungen nach diesen Gesetzen ausgeschlossen ist (vgl. § 7 Satz 2 Nr. 3 SGB II, § 23 Abs. 2 SGB XII). Dennoch wäre eine Überführung der nach dem AsylbLG Berechtigten in das SGB II bzw. SGB XII sinnvoll, da diese Sicherungssysteme ebenso wie das AsylbLG auf die Sicherung des menschlichen Existenzminimums zielen. Fraglich ist jedoch, welche Vorschriften des AsylbLG dann ersatzlos entfallen könnten oder entsprechend im SGB II/SGB XII modifiziert werden müssten.

Grundleistungen zur Deckung des Lebensbedarfs, § 3 AsylbLG

§ 3 AsylbLG regelt die Grundleistungen zur Deckung des Lebensbedarfs wie Ernährung, Kleidung, Unterkunft und Heizung etc. Inhaltlich ist diese Regelung mit den Regelungen für Leistungen nach dem SGB II und SGB XII vergleichbar. Jedoch werden die Berechtigten dieser Leistungssysteme nach Erwerbsfähigen, die Leistungen nach SGB II erhalten, und nicht Erwerbsfähigen, die Leistungen nach SGB XII erhalten, differenziert.

■ Hier wäre ebenfalls entsprechend zu differenzieren:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II sind Personen leistungsberechtigt, die erwerbsfähig sind. Erwerbsfähig ist nach § 8 Abs. 1 SGB II, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Nach § 8 Abs. 2 SGB II können Ausländerinnen und Ausländer nur anspruchsberechtigt sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Dazu genügt ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang.

Um erwerbsfähige Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II, die bislang nach AsylbLG berechnete sind, ins SGB II einzubeziehen, müsste die für diese Personen bislang geltende Ausschlussklausel nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II gestrichen werden.

Handelt es sich bei Personen aus dem AsylbLG im Einzelfall um nicht erwerbsfähige Personen, dann wäre das SGB XII einschlägig. Die Ausschlussklausel § 23 Abs. 2 SGB XII, die bislang für Leistungsberechtigte nach AsylbLG gilt, müsste ebenfalls gestrichen werden.

■ **Weiter zu beachten wäre:**

Handelt es sich um eine eigentlich erwerbsfähige Person, die dem Grunde nach nach dem SGB II leistungsberechtigt wäre, jedoch einem Arbeitsverbot unterliegt und damit gemäß § 8 Abs. 2 SGB II von den Leistungen des SGB II explizit ausgeschlossen ist, ist diese auf das SGB XII verwiesen.

Die Regelungen über Arbeitsverbote würden sich durch die Abschaffung des AsylbLG nicht verändern, da diese im AsylVfG und im AufenthG geregelt sind. Diese Gesetze hätten weiterhin Bestand. Diejenigen, die einem Arbeitsverbot unterliegen, wären zwar eigentlich erwerbsfähig, dürfen aber aufgrund des Verbots nicht arbeiten. Sie werden dadurch rechtlich zu nicht Erwerbsfähigen. In § 27 Abs. 1 SGB XII, der regelt, dass leistungsberechtigt nach SGB XII nur ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften bestreiten kann, könnte klargestellt werden, dass auch insbesondere diejenigen leistungsberechtigt sind, die einem gesetzlichen Arbeitsverbot unterliegen.

Anspruchseinschränkungen, § 1a AsylbLG

Nach § 1a AsylbLG werden die Leistungen auf das unabweisbar gebotene gesenkt, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können aus Gründen, die der Leistungsberechtigte zu vertreten hat. Nicht unabweisbar sind hingegen Leistungen für den persönlichen Bedarf (Taschengeld) und Leistungen, die der längerfristigen Versorgung dienen, wie z. B. für Kleidung oder Hausrat.

Grundsätzlich könnte man zwar darüber nachdenken, ob eine solche Vorschrift in das SGB II oder SGB XII überführt werden soll. Gegen die Überführung einer solchen Vorschrift in die Sozialgesetzbücher spricht jedoch, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 das menschenwürdige Existenzminimum migrationspolitisch nicht zu relativieren ist. Vereinzelt haben mittlerweile auch schon Sozialgerichte mit dieser Begründung Anspruchseinschränkungen abgelehnt. Eine solche Regelung wäre daher obsolet und könnte entfallen.

Leistungen in besonderen Fällen, § 2 AsylbLG

§ 2 AsylbLG regelt, dass auf Leistungsberechtigte, die für eine Dauer von 48 Monaten bereits Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, das SGB XII anzuwenden ist. Da bei Abschaffung des AsylbLG die Leistungen direkt nach SGB II/SGB XII bezogen würden, wäre diese Vorschrift überflüssig.

Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, § 4 AsylbLG

§ 4 AsylbLG regelt den Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Die uneingeschränkte Gesundheitsversorgung gehört zum physischen Existenzminimum, bei dessen Sicherung es kaum Gestaltungsspielräume gibt. Auch hier gilt das nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Gesagte zu den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG: Das (physische) Existenzminimum ist migrationspolitisch nicht zu relativieren. Dafür müssten die bislang nach AsylbLG berechtigten Personengruppen im Rahmen der dann jeweils zuständigen Leistungsgesetze in die Krankenversicherung aufgenommen werden bzw. Hilfen zur Gesundheit erhalten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 13 SGB V, § 264 SGB II, §§ 47 ff. SGB XII). § 5 Abs. 11 Satz 3 SGB V wäre hinfällig.

Gleichzeitig wären sie über § 20 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 28 SGB XI in der Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Dies macht trotz eingeschränkter Bleibeperspektive Sinn, da eine Pflegebedürftigkeit jederzeit entstehen kann, auch bei jungen Menschen (z. B. durch Unfall, Schlaganfall etc.). Einige Personen, die bereits erwerbstätig waren, waren gegebenenfalls auch schon vorversichert, so dass eine Weiterversicherung auch folgerichtig wäre.

3. Sollen die speziellen Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG aufrechterhalten werden oder ins SGB II oder anderswohin überführt werden? Wenn nicht, welche Folgen hätte das?

Nach § 5 AsylbLG sollen in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylVfG und in vergleichbaren Einrichtungen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Für diejenigen Personen, die zwar erwerbsfähig sind, aber aufgrund eines Arbeitsverbotes nicht arbeiten dürfen – also ihre Leistungsberechtigung aus dem SGB XII herleiten würden – müssten solche Arbeitsgelegenheiten im SGB XII geregelt werden. Hinsichtlich einer Einführung von Arbeitsgelegenheiten im SGB XII für die Personen, die einem Arbeitsverbot unterliegen, sprechen nach Abwägung der Interessen der Aufnahmegesellschaft und dem Interesse der Betroffenen, die positiven Effekte (Gefühl, gebraucht zu werden, Erlernen von neuen Fähigkeiten, Anwendung bestehender Fähigkeiten etc.). Mehr Sinn würde es nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes jedoch machen, den Betroffenen bereits von Anfang an die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme im Sinne einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Für diejenigen erwerbsfähigen Personen, die einen Arbeitsmarktzugang haben, kämen grundsätzlich sämtliche arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen des SGB II in Betracht, damit auch die Arbeitsgelegenheiten des § 16d SGB II. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sind gegenüber den anderen Eingliederungsleistungen im SGB II nachrangig.

Soweit die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem derzeit geltenden AsylbLG die Voraussetzung für die anderen Eingliederungsleistungen des SGB II erfüllen, sollten ihnen diese Leistungen offenstehen, damit eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert wird. Hierbei sollte besonderen Förderbedarfen der Betroffenen Rechnung getragen werden (z. B. Sprachförderung).

4. Welche anderen (nicht-leistungsrechtlichen) Vorschriften des AsylbLG müsste man überführen? Braucht es dann im SGB II oder an anderer Stelle, wenn es nicht mehr ausschließlich um die Grundversorgung geht, Sondervorschriften oder gerade nicht?

Ausgestaltung der Regelungen als Sachleistungen, § 6 AsylbLG

Die in § 6 AsylbLG geregelten sonstigen Leistungen, die grundsätzlich immer als Sachleistung zu gewähren sind, würden weitestgehend obsolet, da dann die vollen Leistungen nach SGB II und SGB XII gewährt würden. Etwaige Mehr-

bedarfe würden nach § 21 SGB II und §§ 30 ff. SGB XII abgedeckt werden müssen. Gegebenenfalls müssten solche Leistungen, die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind, in diese Regelungen aufgenommen werden.

Damit würde auch der langjährigen Forderung des Deutschen Caritasverbandes, das Sachleistungsprinzip abzuschaffen, Rechnung getragen werden, so dass die Leistungen grundsätzlich als Geldleistung gewährt werden, sofern im SGB II/SGB XII nicht ebenfalls Sachleistungen vorgesehen sind.

Besonderheiten bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, § 7 AsylbLG

Nach § 7 AsylbLG müssen Leistungsberechtigte Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, aufbrauchen, bevor Leistungen nach dem AsylbLG einsetzen. Lediglich bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird ein Freibetrag gewährt und die Aufwandsentschädigung aus Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG bleibt außer Betracht. Auch im SGB II/SGB XII werden Leistungen nur bei Hilfebedürftigkeit erbracht. Mit einer Überführung der Leistungsberechtigten in das SGB II/SGB XII kämen die Regelungen über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen der §§ 11 ff. SGB II sowie des 11. Kapitels des SGB XII zur Anwendung.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG haben Leistungsberechtigte bislang bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, soweit Einkommen und Vermögen vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger die Kosten zu erstatten. Laut Forderung des Deutschen Caritasverbandes wären Sachleistungen abzuschaffen. Im SGB II/SGB XII werden insbesondere die Regelbedarfe sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung als Geldleistung erbracht. Vorhandenes Einkommen und Vermögen ist hierauf anzurechnen und vermindert die Leistung, so dass eine Kostenerstattungspflicht hier nicht mehr erforderlich ist.

Sicherheitsleistung, § 7a AsylbLG

§ 7a AsylbLG sieht vor, dass von Leistungsberechtigten wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen Sicherheit verlangt werden kann, sofern Vermögen vorhanden ist. Eine vergleichbare Regelung existiert weder im SGB II noch im SGB XII.

Sowohl das SGB II als auch das SGB XII sehen eine Darlehensregelung vor, soweit Vermögen vorhanden ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder eine Härte bedeuten würde (vgl. § 24 Abs. 5 SGB II und § 91 SGB XII). In diesen Fällen kann die Leistungserbringung davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder auf andere Weise gesichert wird. Eine Sicherheitsleistung würde daher lediglich im Zusammenhang mit einer Darlehensgewährung noch relevant werden. Es ist nicht ersichtlich weshalb für die Personengruppen, die bisher unter das AsylbLG fielen, etwas anderes gelten sollte.

Erstattungen, § 7b AsylbLG

§ 7b AsylbLG regelt, dass bei einer Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Unterkunftskosten nur 44 Prozent zu erstatten sind. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der des § 40 Abs. 4 SGB II. Für Leistungsbezieher nach SGB XII wäre eine Überführung dieser Regelung in das SGB XII oder in § 50 SGB X denkbar, da es sich um eine für die Leistungsberechtigten begünstigende Regelung handelt.

Leistungen bei Verpflichtungen Dritter, § 8 AsylbLG

§ 8 AsylbLG sieht vor, dass Leistungen nach dem AsylbLG nicht erbracht werden, soweit der Lebensunterhalt anderweitig gedeckt ist, insbesondere aufgrund einer Verpflichtung eines Dritten aus § 68 AufenthG. Sofern der Dritte tatsächlich den Lebensunterhalt deckt, wären auch Leistungen nach SGB II/SGB XII nicht zu gewähren, da keine Hilfebedürftigkeit vorliegt. Sofern der Dritte den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise deckt, kann das Jobcenter/Sozialamt vorleisten und vom ihm die Kosten zurückverlangen. Dies regeln die Vorschriften des § 33 SGB II und des § 93 SGB XII (Übergang von Ansprüchen des Leistungsberechtigten gegen Dritte auf den Leistungsträger). Allerdings sieht § 8 Abs. 2 AsylbLG noch eine Sonderregelung vor, nach der Personen, die sechs Monate oder länger eine Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gegenüber einer berechtigten Person erfüllt haben, ein monatlicher Zuschuss in Höhe des doppelten Betrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG (Taschengeld) gewährt werden kann, wenn außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Eine solche Schutzklausel für den Dritten könnte in § 33 SGB II und § 93 SGB XII integriert werden, indem z. B. in einem neuen Absatz geregelt wird: „Der Übergang ist in Höhe von bis zu 280¹ Euro/Monat ausgeschlossen, wenn außergewöhnliche Umstände

in der Person des Verpflichteten den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.“ Die Höhe dieses Freibetrags sollte sich an dem orientieren, was im Regelbedarf der jeweiligen Stufe für Teilhabe, also das soziokulturelle Existenzminimum, vorgesehen ist. Denn auch das Taschengeld im AsylbLG diene der Deckung dieser Teilhabebedarfe.

Meldepflicht, § 8a AsylbLG

Die in § 8a AsylbLG geregelte Meldepflicht könnte entfallen. Stattdessen greifen die in Kapitel 8 SGB II genannten Mitwirkungspflichten sowie die Auskunftspflicht nach § 117 Abs. 4 SGB XII.

Verhältnis zu anderen Vorschriften, § 9 AsylbLG

Dieser Regelung, die im Wesentlichen auf die Vorschriften des SGB XII und SGB X verweist, bedarf es nicht mehr, da die dort genannten Regelungen in Absatz 1, 3 und 4 ohnehin direkt anzuwenden wären. § 9 Abs. 2 AsylbLG regelt, dass Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen und der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 AsylVfG (Pflicht der Länder, entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen) unberührt bleiben. Diese Regelung könnte zur Klarstellung in das Sozialgesetzbuch überführt werden.

Zuständigkeiten, §§ 10, 10a AsylbLG

Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 10, 10a AsylbLG kämen nicht mehr zum Tragen, da sich diese nach den Zuständigkeiten des SGB II und SGB XII richten. Leistungsträger im SGB II wäre der Bund und im SGB XII die Kommunen.

Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern, § 10b AsylbLG

Auch diese Kostenerstattungsregelung zwischen den Leistungsträgern wäre obsolet. Es finden die im SGB XII und im SGB II vorhandenen Regeln über die örtliche Zuständigkeit Anwendung.

¹ Die in § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG geregelte Höhe des sogenannten Taschengeldes wurde durch das BVerfG mit Urteil vom 18.07.2012 (1BvL 10/10;1 BvL 2/11) für verfassungswidrig erklärt. Stattdessen werden nun übergangsweise Leistungen zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums in Höhe von gerundet 140 Euro (Stand 1.1.2014) für die Regelbedarfsstufe 1 gewährt. Dies umfasst die Bedarfe der Abteilungen 7 bis 12 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.

Ergänzende Bestimmungen, § 11 AsylbLG

- § 11 Abs. 1 AsylbLG regelt die Pflicht auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen und in geeigneten Fällen auf die Inanspruchnahme hinzuwirken. Im SGB II existiert eine entsprechende konkrete Regelung nicht. Soweit die allgemeinen Aufklärungs-, Hinweis- und Beratungspflichten aus den §§ 13 bis 15 SGB I nicht ausreichen, ist im SGB II entsprechend zu ergänzen.

In § 23 Abs. 4 SGB XII dagegen existiert bereits eine solche konkrete Hinweispflicht.

- Nach § 11 Abs. 2 AsylbLG darf die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde Leistungsberechtigten in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten. Eine asyl- oder ausländerrechtliche Beschränkung ist in Form einer räumlichen Beschränkung des Aufenthaltes auf einen Bezirk der Ausländerbehörde oder auf ein Bundesland möglich (sog. Residenzpflicht). Neben den Sanktionen des Ausländerstrafrechts (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG, § 95 Abs. 1 Nr. 6a AufenthG) bei Verletzung der Residenzpflicht wird in der Vorschrift des § 11 Abs. 2 AsylbLG zusätzlich noch eine leistungsrechtliche Sanktion in Form der Beschränkung auf die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe vorgesehen.

Eine asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkung im Sinne des § 11 Abs. 2 AsylbLG entspricht nicht der Forderung des Deutschen Caritasverbandes, die Residenzpflicht abzuschaffen. Daher fordert der Deutsche Caritasverband konsequenterweise, eine solche Rechtsgrundregelung nicht in das Sozialgesetzbuch zu überführen, sondern ersatzlos zu streichen. Auch die Beschränkung der Rechtsfolge auf die unabweisbar gebotene Hilfe würde damit ersatzlos entfallen.

Solange die Residenzpflicht (geregelt im AufenthG und im AsylVfG) nicht abgeschafft ist, könnte erwogen werden, die Sanktionsmöglichkeit der Beschränkung auf die unabweisbar gebotene Hilfe zu überführen. Allerdings sollte hier die ausländerstrafrechtliche Sanktion nicht noch durch eine zusätzliche leistungsrechtliche Sanktion ergänzt werden.

Die in § 7 Abs. 4a SGB II geregelte Ortsanwesenheitspflicht (Pflicht zur Anwesenheit am Ort des Wohnsitzes zum Zwecke des Leistungsbezuges) würde dann auch auf die Personengruppen des AsylbLG Anwendung finden. Dies wäre unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger auch sachgerecht. Hiermit wäre dann allerdings auch die Sanktion eines Leistungsausschlusses im Falle eines Pflichtenverstößes verbunden. Dies wäre unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ebenfalls gerechtfertigt.

- § 11 Abs. 3 AsylbLG regelt die Befugnis, die Übereinstimmung von Personendaten mit denen der Ausländerbehörde zu überprüfen (Datenabgleich) und enthält weitere datenschutzrechtliche Regelungen. Eine solche Regelung wäre gegebenenfalls im SGB II und SGB XII entsprechend zu verankern, soweit die dortigen Überprüfungs- und Datenschutzregelungen nicht genügen.

Asylbewerberleistungsstatistik, § 12 AsylbLG

Gemäß § 121 SGB XII ist bereits die Führung einer Bundesstatistik vorgesehen. Im SGB II wird die Statistik bereits in § 53 geregelt. Sollten hier ergänzende Erhebungsdaten erforderlich sein, müssten diese im Rahmen dieser Statistik miterhoben werden.

Bußgeldvorschrift, § 13 AsylbLG

Eine vergleichbare Bußgeldvorschrift befindet sich bereits in § 63 SGB II und in § 117 Abs. 6 SGB XII.

5. Welche Vorschriften würden bei Abschaffung des AsylbLG bestehen bleiben?

Grundsätzlich bleiben alle ausländerrechtlichen Vorschriften bestehen. Das gesamte Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) bleibt von der Abschaffung des AsylbLG unberührt.

Beispielhaft seien nachfolgende Vorschriften genannt:

- § 47 AsylVfG Aufnahmeeinrichtung
(Verpflichtung in Aufnahmeeinrichtung zu wohnen)
- § 53 AsylVfG Gemeinschaftsunterkünfte
(Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen)

- § 56 AsylVfG Residenzpflicht
(Räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Bezirk der Ausländerbehörde)
- § 61 AsylVfG Erwerbstätigkeit
(Arbeitsverbot/-erlaubnis für Asylbewerber)

Hinzu kämen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die die Situation von beispielsweise Geduldeten und Bürgerkriegsflüchtlingen regeln, die bislang auch Leistungsberechtigte nach AsylbLG sind.

Auch die Beschäftigungsverordnung (BeschV), die in § 32 das Arbeitsverbot für Geduldete regelt, bleibt unberührt.

6. Was würde es bedeuten, wenn das Arbeitsverbot bestehen bliebe?

Für diejenigen, die Arbeitsverboten unterliegen, kämen Leistungen nach SGB XII in Betracht (siehe oben Punkt 2. Grundleistungen zur Deckung des Lebensbedarfs, § 3 AsylbLG).

Der Deutsche Caritasverband fordert weiterhin die Aufhebung des Arbeitsverbotes für Asylbewerber(innen). Mit der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie wurde nicht eine Aufhebung, sondern lediglich ein verkürztes Arbeitsverbot auf neun Monate anstelle der bisherigen 12 Monate europarechtlich geregelt.

7. Gibt es rechtliche Probleme, die kommunale Zuständigkeit in eine - was den Regelbedarf, die Mehrbedarfe und die Eingliederung in Arbeit anbelangt - bundesrechtliche Zuständigkeit zu überführen?

Bisher tragen Länder und Kommunen sämtliche Leistungen des AsylbLG alleine. In den Ländern ist die Kostenverteilung jedoch unterschiedlich ausgestaltet. Würde das AsylbLG abgeschafft und würden Asylsuchende Leistungen auch nach SGB II erhalten, müsste der Bund - bis auf die Kosten der Unterkunft sowie die Kosten für Mehrbedarfe und kommunale Leistungen - die übrigen Kosten tragen. Dies ist auch sachgerecht, da es nicht ersichtlich ist, warum für

den nach dem AsylbLG berechtigten Personenkreis eine andere Kostenverteilungsregelung gelten sollte als für die aus dem Sozialstaatsprinzip resultierende Sicherstellungsverpflichtung des Existenzminimums im SGB II.

8. Welchen neuen Regelungen würden Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG bei einer Überführung insbesondere in das SGB II unterfallen?

Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG werden durch eine Überführung in das SGB II nicht nur die Ansprüche und Rechte nach diesem Gesetz eröffnet. Sie unterfallen gleichermaßen den im SGB II geregelten Verpflichtungen.

Diese Rechte und Pflichten können in einer Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden. Kommt eine solche Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und die Bemühungen des Leistungsberechtigten durch einen Verwaltungsakt ersetzt werden.

Verletzt der Leistungsberechtigte eine Pflicht aus dem SGB II, treffen ihn Sanktionen gemäß §§ 31 ff. SGB II. Diese haben zur Folge, dass ihm der Regelbedarf gemindert und bei wiederholten Verstößen die Unterkunftskosten reduziert werden.

Darüber hinaus sieht das SGB II z. B. auch Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten vor, wenn der Leistungsberechtigte schuldhaft seine Hilfebedürftigkeit herbeigeführt hat.

SOZIALLEISTUNGEN – WIE DIE CARITAS VOR ORT HILFT

In den bundesweiten Flüchtlingsberatungsstellen der Caritas werden die betroffenen Personengruppen zu den nach Asylbewerberleistungsgesetz und nach dem Sozialgesetzbuch gewährten Leistungen ausführlich informiert und beraten.

Es handelt sich hierbei um ein Kernthema der Beraterinnen und Berater. Nicht nur für Asylantragsteller(innen) ist die Thematik von größter Bedeutung, sondern ebenso für in Deutschland nur geduldete Personen oder Bürgerkriegsflüchtlinge sowie deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder.

Die Beratung dient den Betroffenen zur Orientierung und zur Inanspruchnahme individueller Hilfen, die als gesetzlich gewährte Leistungen normiert sind.

Um die Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie die Gewährung von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sicherzustellen, beraten die Rechtsberatungsstellen der Caritas mittels im Flüchtlingsrecht spezialisierter Anwältinnen und Anwälte die Betroffenen in allen mit der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zusammenhängenden rechtlichen Fragestellungen.

Dies erfolgt in jedem Stadium des Hilfebedarfs:

- Außergerichtliche rechtliche Beratung zu sozialrechtlichen Ansprüchen
- Rechtlicher Beistand im Verwaltungsverfahren beim Sozialamt
- Vertretung in gerichtlichen Verfahren vor den Sozialgerichten

DIE FLÜCHTLINGSHILFE DER CARITAS

Die Flüchtlingshilfe der Caritas nimmt diejenigen Personen in den Blick, die ihre Heimat nicht aus freiem Willen verlassen, sondern gezwungen sind, sich in ein anderes Land zu begeben. Dabei kann es sich um Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge, um Asylberechtigte, um Personen mit einem subsidiären oder sonstigem humanitären Schutz handeln oder um Menschen, die ausreisepflichtig sind, wie z. B. Personen in Duldung.

Ziel ist es, diesen Menschen eine menschenwürdige Aufnahme und ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Inhaltlich bearbeitet die Flüchtlingshilfe ein breites Themen-Spektrum. Es reicht von fluchtauslösenden Faktoren in einer Vielzahl von Herkunftsländern, dem Umgang mit Fluchtschicksalen, den Schutz- und Eingliederungsmöglichkeiten im Zufluchtsland bis hin zu Rückkehrmöglichkeiten in das Herkunftsland oder Weiterwanderungsmöglichkeiten in ein Drittland. Dabei wird die Flüchtlingshilfe tätig in lokalen, regionalen, nationalen, EU-weiten und globalen Inhalten und Bezügen.

Neben direkter Unterstützung in Form von Beratung oder konkreter Hilfe wirkt die Caritas auch an der Gestaltung politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen mit:

Hilfe vor Ort

Bundesweit stehen Flüchtlingsdienste der Caritas den Schutzsuchenden zur Verfügung. Dabei bieten die Flüchtlingssozialdienste ihren Klient(inn)en insbesondere Information, Orientierung, individuelle Hilfen sowie Integrationsmaßnahmen für die Zeit des Aufenthalts, während Asylverfahrensberatungsstellen Asylantragsteller(inne)n in der Vorbereitung und Durchführung des Asylverfahrens unterstützen.

Daneben hält die Flüchtlingshilfe der Caritas einige spezialisierte Einrichtungen für Flüchtlinge vor:

- Das Therapiezentrum der Caritas für Folteropfer in Köln bietet schwer traumatisierten Flüchtlingen therapeutische und sozialarbeiterische Unterstützung an.
- Die unabhängigen Abschiebebeobachtungsstellen der Caritas an den Flughäfen Frankfurt und Berlin arbeiten mit dem Ziel, mögliche Verletzungen von Grund- und Menschenrechten der Abzuschiebenden – auch durch präventiv wirkende Deeskalation – zu verhindern. Daneben sollen sie Abläufe von Abschiebungen transparenter machen.
- Der Kirchliche Flüchtlingsdienst am Flughafen Frankfurt bietet im Rahmen des Asylschnellverfahrens am Flughafen eine Verfahrensberatung an. Den Betroffenen wird der Ablauf des Flughafen-Asylverfahrens und daraus resultierende Anforderungen erläutert und erklärt.

Beratungsstellen für Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung des Raphaelswerks und der Caritas stehen ebenfalls bundesweit zur Verfügung.

Die Caritas arbeitet im Bereich des Flüchtlings- und Ausländerrechts bundesweit mit ca. 30 Rechtsanwält(inn)en zusammen. Die Anwältinnen und Anwälte sind jeweils in Einzel- und Gruppenberatungen von Flüchtlingen tätig. Weiter unterstützen sie die Caritas-Flüchtlingsdienste durch Beratung und im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen. Außerdem stellen sie ihre fachlichen Erfahrungen in Rundschreiben oder Merkblättern sowie für die rechtspolitische Arbeit der Caritas auf Bundes- und Länderebene zur Verfügung.

Neben den Diensten und Einrichtungen, die für spezifische Fragen und Hilfen in Zusammenhang mit Flucht, Asyl, Aufenthaltsstatus und Integrationsmöglichkeiten zuständig sind, stehen grundsätzlich auch alle anderen sozialen Dienste der Caritas in einschlägigen Fachfragen für die Betroffenen zur Verfügung.

Diözesan- und Landesebene

Die Referate für Migration und Integration der Diözesan- und Landescaritasverbände haben Koordinierungsaufgaben auf der Ebene der Diözesen bzw. der Bundesländer, sie stellen Fachinformationen zur Verfügung, veranstalten

Fachtagungen, Fort- und Weiterbildungen, erstellen Positionspapiere und flüchtlingspolitische Stellungnahmen, führen Aktionen und Initiativen zu Flüchtlingsanliegen durch.

Bundesebene

Das Referat für Migration und Integration des Deutschen Caritasverbandes hat Koordinierungsaufgaben auf Bundesebene, stellt Fachinformationen zur Verfügung, veranstaltet Fachtagungen, Fort- und Weiterbildungen, erstellt Positionspapiere und flüchtlingspolitische Stellungnahmen, führt Aktionen und Initiativen zu Flüchtlingsanliegen durch. Zentral ist dabei der anwaltschaftliche Einsatz für die betroffenen Personen auf rechtlicher und politischer Ebene. Darüber hinaus werden strukturelle Partnerschaften auf Bundesebene entwickelt.

Caritas international, das Hilfswerk des Deutschen Caritasverbandes und seine Partnerorganisationen leisten Hilfe vor Ort in den Herkunfts- und Erstzufluchtsstaaten von Flüchtlingen und anderen schutzbedürftigen Personen. Sie sorgen u. a. gemeinsam für die existentielle Grundversorgung im Sinne von Unterbringung, Nahrungsmitteln, Kleidung, Medikamenten und Hygieneartikeln.

Der Informationsverbund Asyl und Migration e.V. ist ein Zusammenschluss der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und von in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit aktiven Organisationen. Ziel ist es, für die Beratungs- und Entscheidungspraxis relevante Informationen zugänglich zu machen.

Europäisches und weltweites Caritasnetzwerk

Das europäische Caritasnetzwerk Caritas Europa und das weltweite Caritasnetzwerk Caritas Internationalis engagieren sich hauptsächlich auf politischer Ebene, mit dem Ziel eine Verbesserung der Lebenssituation und Bedingungen für Flüchtlinge und andere schutzbedürftige Personen zu erreichen.

MATRIX 1

Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Überführung der Personengruppen in die Hilfesysteme der Bücher II und XII des Sozialgesetzbuches

(noch) geltende Regelung	Abschaffung AsylbLG	Forderung DCV
1. Deckung des Lebensunterhaltes		
<p>§ 3 AsylbLG</p> <p>Bei der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen vorrangig Gewährung von Sachleistungen.</p> <p>Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen können Geldleistungen gewährt werden.</p>	<p>Erwerbsfähige Personen: Leistungsberechtigung nach SGB II.</p> <p>Nicht erwerbsfähige Personen: Leistungsberechtigung nach SGB XII.</p> <p>Bei einem Arbeitsverbot ist die Erwerbsfähigkeit zu verneinen: Leistungsberechtigung nach SGB XII.</p> <p>Die Regelungen über Arbeitsverbote würden sich alleine durch die Abschaffung des AsylbLG nicht verändern. Ob eine Person einem Arbeitsverbot unterliegt richtet sich nach dem Aufenthaltstitel.</p> <p>Dies ist für die Leistungsberechtigten, die derzeit dem AsylbLG unterfallen, unterschiedlich geregelt, entweder im AsylVfG oder im AufenthG (siehe hierzu Matrix 2).</p>	<p>Abschaffung des AsylbLG, Überführung des berechtigten Personenkreises in das SGB II bzw. SGB XII.</p> <p>Der DCV fordert den sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt für erwerbsfähige Asylantragsteller und Geduldete. Hierfür sind jedoch Veränderungen im AufenthG und im AsylVfG notwendig.</p>

(noch) geltende Regelung	Abschaffung AsylbLG	Forderung DCV
2. Anspruchseinschränkungen		
<p>§ 1a AsylbLG</p> <p>Anspruchseinschränkungen, wenn sich Leistungsberechtigte in den Geltungsbereich des Gesetzes begeben haben, um Leistungen zu erlangen oder bei denjenigen, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, aus Gründen, die sie zu vertreten haben.</p>	<p>Nach dem BVerfG-Urteil vom 18.07.2012 ist das menschenwürdige Existenzminimum migrationspolitisch nicht zu relativieren. Eine anspruchseinschränkende Regelung ist daher obsolet.</p>	<p>Ersatzlose Streichung des § 1a AsylbLG.</p>
3. Leistungen in besonderen Fällen		
<p>§ 2 AsylbLG</p> <p>Diese Vorschrift regelt die Analogleistungen nach SGB XII für den Fall, dass Leistungsberechtigte für eine Dauer von 48 Monaten oder mehr bereits Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben.</p>	<p>Da bei Abschaffung des AsylbLG die Leistungen direkt nach SGB II/SGB XII bezogen werden, wäre diese Vorschrift überflüssig.</p>	<p>Ersatzlose Streichung des § 2 AsylbLG.</p>
4. Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt		
<p>§ 4 AsylbLG</p> <p>Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderlichen Leistungen zur ärztlichen Behandlung und zur Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln zu gewähren.</p>	<p>Die uneingeschränkte Gesundheitsversorgung gehört zum physischen Existenzminimum, das migrationspolitisch nicht zu relativieren ist.</p> <p>Die Personengruppen des AsylbLG müssten in das reguläre System aufgenommen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 13 SGB V, § 264 SGB II, §§ 47 ff. SGB XII). § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V wäre hinfällig. Gleichzeitig wären sie über § 20 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 28 SGB XI in der Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Die Kostenübernahme würde über SGB II bzw. SGB XII erfolgen.</p>	<p>Aufnahme der Personengruppen in das SGB V (Krankenversicherung) und das SGB XI (Pflegeversicherung).</p>

(noch) geltende Regelung	Abschaffung AsylbLG	Forderung DCV
--------------------------	---------------------	---------------

5. Spezielle Arbeitsgelegenheiten

(noch) geltende Regelung	Abschaffung AsylbLG	Forderung DCV
<p>§ 5 AsylbLG</p> <p>In Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylVfG) sollen Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung bereitgestellt werden.</p> <p>Arbeitsgelegenheiten sollen auch bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Arbeitsfähige nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte sind zur Wahrnehmung verpflichtet.</p>	<p>Arbeitsgelegenheiten für nicht erwerbsfähige Personen (auch Ausländer/-innen mit Arbeitsverbot): Müsste ins SGB XII integriert werden.</p> <p>Hinsichtlich derjenigen, die einen Arbeitsmarktzugang haben, kämen grundsätzlich sämtliche arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen des SGB II in Betracht auch die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II.</p> <p>Hierbei sollte besonderen Förderbedarfen der Betroffenen Rechnung getragen werden (z. B. Sprachförderung).</p>	<p>Ermöglichung der Arbeitsaufnahme im Sinne einer Erwerbstätigkeit von Anfang an.</p> <p>Bei Personen, die einen Arbeitsmarktzugang haben, sollte besonderen Fördermöglichkeiten Rechnung getragen werden (insbesondere Sprachförderung).</p>

6. Sonstige Leistungen

(noch) geltende Regelung	Abschaffung AsylbLG	Forderung DCV
<p>§ 6 AsylbLG</p> <p>Leistungen, die im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind, können gewährt werden. Die Leistungen werden grundsätzlich als Sachleistungen gewährt.</p>	<p>Derartige sonstige Leistungen würden weitestgehend obsolet, da die vollen Leistungen nach SGB II und SGB XII gewährt würden. Etwaige Mehrbedarfe würden nach § 21 SGB II und §§ 30 ff. SGB XII abgedeckt werden müssen. Gegebenenfalls Aufnahme von solchen Leistungen, die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.</p>	<p>Die Forderung des DCV beinhaltet grundsätzlich das Sachleistungsprinzip abzuschaffen, sofern im SGB II/SGB XII nicht ebenfalls Sachleistungen vorgesehen sind (z. B. Krankenbehandlung).</p>

(noch) geltende Regelung	Abschaffung AsylbLG	Forderung DCV
--------------------------	---------------------	---------------

7. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

(noch) geltende Regelung	Abschaffung AsylbLG	Forderung DCV
<p>§ 7 AsylbLG</p> <p>Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen vor Eintritt von Leistungen aufzubrauchen.</p> <p>Nach § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG haben Leistungsberechtigte bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, soweit Einkommen und Vermögen vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger die Kosten zu erstatten.</p>	<p>Grundsätzlich müssten die Regelungen der §§ 11 ff. SGB II sowie des 11. Kapitels des SGB XII Anwendung finden. Die in den Sozialgesetzbüchern geregelten (ggf. auch höheren) Freibeträge müssten dann auch auf diese Personengruppen angewendet werden.</p> <p>Laut Forderung des DCV wären Sachleistungen abzuschaffen. Etwasiges Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten ist zunächst bis auf die Freibeträge zu verbrauchen und anschließend - soweit noch vorhanden - auf die Leistungen anzurechnen.</p>	<p>Ersatzlose Streichung des § 7 AsylbLG, Anwendung der Anrechnungsregelungen von Einkommen und Vermögen im SGB II/SGB XII.</p> <p>Eventuell Differenzierung für diejenigen, für die nur wegen eines Arbeitsverbots, das ggf. entfällt, im SGB XII geringere Freibeträge als im SGB II gelten. Diese müssten im Gegensatz zu den Erwerbsfähigen im SGB II ihr Vermögen im größeren Umfang verbrauchen.</p>

8. Sicherheitsleistung

(noch) geltende Regelung	Abschaffung AsylbLG	Forderung DCV
<p>§ 7a AsylbLG</p> <p>Von Leistungsberechtigten kann wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen Sicherheit verlangt werden, soweit Vermögen vorhanden ist.</p>	<p>Eine vergleichbare Regelung existiert weder im SGB II noch im SGB XII.</p> <p>Eine Sicherheitsleistung würde lediglich im Zusammenhang mit einer Darlehensgewährung noch relevant werden. Es ist nicht ersichtlich weshalb für die Personengruppen, die bisher unter das AsylbLG fielen, etwas anderes gelten sollte.</p>	<p>Ersatzlose Streichung des § 7a AsylbLG.</p>

(noch) geltende Regelung	Abschaffung AsylbLG	Forderung DCV
9. Erstattung von Unterkunftskosten		
§ 7b AsylbLG Diese Vorschrift regelt die Erstattung der durch die Behörde für Unterkunftskosten zu Unrecht erbrachten Leistung.	Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 40 Abs. 4 SGB II. Für Leistungsbezieher nach SGB XII wäre eine Überführung dieser Regelung in das SGB XII oder in § 50 SGB X denkbar, da es sich um eine für die Leistungsberechtigten begünstigende Regelung handelt.	Überführung der Vorschrift in die Sozialgesetzbücher, sofern dort noch nicht geregelt

10. Leistungen bei Verpflichtungen Dritter

§ 8 AsylbLG Leistungen werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere aufgrund einer Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG gedeckt wird.	<p>Sofern der Dritte tatsächlich den Lebensunterhalt deckt wären Leistungen nach SGB II/ SGB XII nicht zu gewähren.</p> <p>Sofern der Dritte den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise deckt, kann der Leistungsträger die Kosten zurückverlangen (§ 33 SGB II und § 93 SGB XII) - Übergang von Ansprüchen des Leistungsberechtigten gegen Dritte auf den Leistungsträger.</p> <p>Ergänzt werden müsste dann jedoch eine dem § 8 Abs. 2 AsylbLG entsprechende Regelung sowohl im SGB II als auch im SGB XII, der vorsieht, dass Personen, die 6 Monate oder länger eine Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG gegenüber einer berechtigten Person erfüllt haben ein monatlicher Zuschuss gewährt werden kann, wenn außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.</p>	<p>Streichung des § 8 AsylbLG.</p> <p>Ergänzung einer dem § 8 Abs. 2 AsylbLG entsprechenden Regelung sowohl im SGB II als auch im SGB XII.</p>
---	--	--

(noch) geltende Regelung	Abschaffung AsylbLG	Forderung DCV
11. Meldepflicht		
§ 8a AsylbLG Leistungsberechtigte, die eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies der zuständigen Behörde zu melden.	Hiermit korrespondiert die dann anzuwendende Auskunftspflicht nach § 117 Abs. 4 SGB XII und die in Kapitel 8 SGB II genannten Mitwirkungspflichten.	Ersatzlose Streichung des § 8a AsylbLG.

12. Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 9 AsylbLG Die Vorschrift regelt zum einen, dass Leistungsbe-rechtigte nach AsylbLG keine Leistungen nach SGB XII oder vergleichbaren Landesgesetzen erhalten und zum anderen, welche Vorschriften der Sozialgesetzbücher entsprechend anzuwenden sind.	Dieser Regelung bedarf es mit Ausnahme von Absatz 2 dann nicht mehr, da die dort genannten Regelungen der Sozialgesetzbücher direkt anzuwenden wären. § 9 Abs. 2 AsylbLG regelt, dass Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen und der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 AsylVfG unberührt bleiben.	Die Regelung des Absatzes 2 des § 9 AsylbLG könnte zur Klarstellung in die Sozialgesetzbücher überführt werden.
--	---	---

13. Zuständigkeiten

§§ 10, 10a AsylbLG Diese Regelungen bestimmen die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger.	Die Zuständigkeitsregelungen kämen nicht mehr zum Tragen, da die Zuständigkeiten sich nach den Zuständigkeiten des SGB II und SGB XII richten. Leistungsträger im SGB II wäre der Bund und im SGB XII die Kommunen.	Ersatzlose Streichung der §§ 10 und 10a AsylbLG.
--	--	--

14. Kostenerstattung

§ 10b AsylbLG Diese Vorschrift regelt die Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern.	Die Kostenerstattungsregelung richtet sich dann nach den Regelungen des SGB II und SGB XII.	Ersatzlose Streichung des § 10b AsylbLG.
---	---	--

(noch) geltende Regelung	Abschaffung AsylbLG	Forderung DCV
15. Ergänzende Bestimmungen		
<p>§ 11 AsylbLG</p> <p>Abs. 1 regelt die Hinweispflicht auf Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme.</p> <p>Nach § 11 Abs. 2 AsylbLG darf die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde Leistungsberechtigten in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten.</p> <p>Abs. 3 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde die Übereinstimmung von Personendaten mit denen der Ausländerbehörde zu überprüfen (Datenabgleich) und weitere datenschutzrechtliche Regelungen.</p>	<p>Im SGB II existiert eine entsprechende konkrete Regelung nicht. Soweit die allgemeinen Aufklärungs-, Hinweis- und Beratungspflichten aus §§ 13 bis 15 SGB I nicht ausreichen, ist im SGB II entsprechend zu ergänzen. In § 23 Abs. 4 SGB XII dagegen existiert bereits eine solche konkrete Hinweispflicht.</p> <p>Eine asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkung im Sinne des § 11 Abs. 2 AsylbLG entspricht nicht der Forderung des DCV, die Residenzpflicht abzuschaffen.</p> <p>Die in § 7 Abs. 4a SGB II geregelte Ortsanwesenheitspflicht würde dann auch auf die Personengruppen des AsylbLG Anwendung finden. Hiermit wäre die Sanktion eines Leistungsausschlusses im Falle eines Pflichtenverstößes verbunden.</p> <p>§ 11 Abs. 3 AsylbLG ist ggf. im SGB II und SGB XII entsprechend zu verankern, soweit die dortigen Überprüfungs- und Datenschutzregelungen nicht genügen.</p>	<p>Ergänzung der Vorschriften im SGB II/SGB XII.</p> <p>§ 11 Abs. 2 wäre ersatzlos zu streichen. Auch die Beschränkung der Rechtsfolge auf die unabweisbar gebotene Hilfe würde damit ersatzlos entfallen.</p>

(noch) geltende Regelung	Abschaffung AsylbLG	Forderung DCV
16. Asylbewerberleistungsstatistik		
<p>§ 12 AsylbLG</p> <p>Nach dieser Vorschrift werden Bundesstatistiken über die Empfänger von Leistungen und über die Einnahmen und Ausgaben erhoben.</p>	<p>Gemäß § 121 SGB XII ist bereits die Führung einer Bundesstatistik vorgesehen. Im SGB II wird die Statistik bereits in § 53 geregelt.</p> <p>Sollten ergänzende Erhebungsdaten erforderlich sein, müssten diese im Rahmen der in den Sozialgesetzbüchern vorgesehenen Statistik miterhoben werden.</p>	<p>Ersatzlose Streichung des § 12 AsylbLG und ggf. Ergänzung in den Regelungen des SGB II/SGB XII.</p>
17. Bußgeldvorschrift		
<p>§ 13 AsylbLG</p> <p>Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht nach § 8a AsylbLG wird dies mit einer Geldbuße geahndet.</p>	<p>Eine vergleichbare Bußgeldvorschrift befindet sich bereits in § 63 SGB II und § 117 Abs. 6 SGB XII.</p>	<p>Ersatzlose Streichung des § 13 AsylbLG.</p>

MATRIX 2

Regelung der Arbeitsverbote nach Aufenthaltsstatus

Arbeitsverbot	Abschaffung AsylbLG	Forderung DCV
---------------	---------------------	---------------

1. Aufenthaltsgestattung von Asylberechtigten (§ 55 AsylVfG)

Während des Asylverfahrens gilt in den ersten neun Monaten des Aufenthalts für den Arbeitsmarkt eine Wartefrist und es darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.	In den ersten neun Monaten Leistungsbezug nach SGB XII, anschließend Leistungsbezug nach SGB II.	Sofortiger Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Wartezeit.
--	--	--

2. Personen im Flughafenverfahren (Einreise noch nicht erfolgt)

Einreise formal nicht erfolgt daher auch keine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG bei Asylsuchenden. Ohne Aufenthaltsgestattung auch keine Arbeitserlaubnis.	Solange das Flughafenverfahren nicht abgeschafft ist, muss diese Personengruppe im Transitbereich des Flughafens Leistungen nach SGB XII als Sachleistungen erhalten. Zur Klarstellung müsste diese Personengruppe im SGB XII verankert werden. Aus lebenspraktischer Sicht müssten auch ohne Klarstellung Leistungen gewährt werden, da ja tatsächlicher Aufenthalt im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII auf Bundesgebiet besteht.	Der DCV fordert die Abschaffung des Flughafenverfahrens.
---	---	--

3. Personen, die wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder aus anderen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Abschnittes 5 des AufenthG bekommen haben.

Ihnen ist die Aufnahme einer Beschäftigung grundsätzlich erlaubt oder könnte erlaubt werden.	Leistungsbezug nach SGB II (§ 8 Abs. 2 SGB II).	
--	---	--

Arbeitsverbot	Abschaffung AsylbLG	Forderung DCV
---------------	---------------------	---------------

4. Personen mit einer Duldung

In den ersten neun Monaten des Aufenthalts gilt für den Arbeitsmarkt eine Wartefrist und es darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.	Leistungsbezug nach SGB XII, anschließend Leistungsbezug nach SGB II.	Sofortiger Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Wartezeit.
---	---	--

5. Vollziehbar Ausreisepflichtige (Bsp.: Abgelehnte Asylbewerber, Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität)

Keine Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG. Daher keine Arbeitserlaubnis.	Leistungsbezug nach SGB XII, da vorher auch anspruchsberechtigt nach AsylbLG.	
---	---	--

6. Ehegatten und Kinder der in 1. bis 5. genannten Personen

Je nachdem, welche Personengruppe betroffen, Arbeitserlaubnis oder Arbeitsverbot des Hauptberechtigten	Anwendung des SGB II oder SGB XII folgt dem Hauptberechtigten.	Je nach Personengruppe sofortiger Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Wartezeit.
--	--	---

7. Personen, die in Deutschland bereits schon einmal einen Asylantrag gestellt haben (Folgeantrag) oder bereits in einem sicheren Drittstaat einen Asylantrag gestellt haben (Zweit Antrag)

Wird ein Asylverfahren durchgeführt, so gilt in den ersten neun Monaten des Aufenthalts für den Arbeitsmarkt eine Wartefrist und es darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Wird kein Asylverfahren durchgeführt so gilt ein Arbeitsverbot mangels Aufenthaltserlaubnis.	Leistungsbezug im Asylverfahren für die Zeit des Arbeitsverbotes nach SGB XII und anschließend nach SGB II. Wird kein Asylverfahren durchgeführt ergibt sich der Leistungsbezug aus SGB XII.	Für Personen im Asylverfahren oder für Geduldete sofortiger Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Wartezeit.
--	--	---



Herausgegeben im März 2014 von
Deutscher Caritasverband e. V.
Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Migration und Integration
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon: 0761 200 327
Telefax: 0761 200 211
E-Mail: migration.integration@caritas.de
ISBN: 978-3-9813880-7-7

Foto: Flüchtlingsrat Thüringen, provetextures
Redaktion: Martin Beißwenger, Christiane Kranz,
Dr. Clarita Schwengers, Dr. Elke Tießler-Marenda
Gestaltung: Simon Gümpel, Freiburg
Druck: Kniebühler Druck, Teningen